

# Vorfahrt für bürgerschaftliches Engagement

## das Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein

Mitglied in irgendeinem Verein – das sind die meisten von uns. Doch oft beschränkt sich die aktive Rolle auf die jährliche Beitragszahlung. Nur eine Minderheit engagiert sich darüber hinaus. Dabei sind Ehrenamtliche, gerade auch in Vereinen, eine wesentliche Säule unserer Gesellschaft. Was in Deutschland Tag für Tag etwa auf den Gebieten Soziales, Kultur oder Sport geleistet wird, wäre ohne den selbstlosen Einsatz Ehrenamtlicher nicht möglich. Und die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit wird unter dem Eindruck von Schuldenbremse und leerer öffentlicher Kassen künftig noch weiter steigen. Grund genug, darüber nachzudenken, wie ehrenamtliches Engagement noch besser als bisher gefördert werden kann.

Das Haftungsrecht ist dabei eine Stellschraube, an der es zu drehen gilt. Natürlich geht mit der Übernahme eines Amtes immer auch die Übernahme von Verantwortung einher. Das Amt soll ja keine leere Hülse sein. Und Verantwortung zieht die Gefahr nach sich, jedenfalls für eine schwerwiegende Verletzung der übernommenen Pflichten auch persönlich in Haftung genommen zu werden. Trotzdem muss bei der Entscheidung, ob und wann jemand für Fehler mit seinem privaten Vermögen einzustehen hat, Berücksichtigung finden, ob das zugrundeliegende Risiko im eigenen Interesse oder vielmehr allein im Interesse der Allgemeinheit übernommen worden ist. Ist das nicht der Fall, dann führt das nicht nur zu ungerechten Ergebnissen. Ein Haftungsrecht, das dies nicht leistet, schreckt vielmehr auch ab. Engagierte, aber vorsichtige Zeitgenos-

sen überlegen sich genau, ob und gegebenenfalls welches Amt sie mit Blick auf die damit verbundenen Haftungsrisiken übernehmen.

Baden-Württemberg setzt sich deshalb schon lange dafür ein, die Haftungsrisiken für Ehrenamtliche im Verein vernünftig einzuschränken. Auf Initiative auch des baden-württembergischen Justizministeriums wurde deshalb etwa schon im Jahr 2009 die Haftung ehrenamtlicher Vereinsvorstände gegenüber ihrem Verein und den Mitgliedern ihres Vereins entschärft. Das Vorstandsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder nicht mehr als 500,- € im Jahr erhält, haftet dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nach § 31a BGB seitdem nur noch, wenn es zumindest grob fahrlässig gehandelt, seine Pflichten also in besonders großem Maße verletzt hat.

Im Februar dieses Jahres hat die baden-württembergische Landesregierung nun einen weiteren Vorstoß unternommen, die Haftungsrisiken für Menschen, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, zu minimieren. Im Rahmen einer gemeinsam mit dem Saarland eingebrachten Bundesratsinitiative<sup>1</sup> hat sie weitere zivil- und steuerrechtliche Haftungserleichterungen vorgeschlagen.

In zivilrechtlicher Hinsicht soll die bislang nur für ehrenamtliche Vorstände geltende Regelung des §31a BGB auch auf ehrenamtlich tätige einfache Vereinsmitglieder ausgedehnt werden. Denn das einfache Vereinsmitglied ist beim ehrenamtlichen Einsatz für den Verein nicht weniger schutzwürdig als der Vorstand. Ob etwa der vereins-

eigene Pkw vom Vorstand oder von einem einfachen Vereinsmitglied beschädigt wird, macht keinen Unterschied, solange sich beim Unfall beide im Einsatz für den Verein befinden. Auch das Vereinsmitglied, das für seine Tätigkeit nicht mehr als 500,- € im Jahr erhält, soll dem Verein deshalb nur noch bei grober Fahrlässigkeit haften. Gesetzestechnisch soll der Vorschlag durch einen neuen §31b BGB umgesetzt werden, der die Vorschrift des §31a BGB für Vereinsmitglieder im Wesentlichen kopiert. Erfreulich: Diese saarländisch/baden-württembergische Idee hat gute Chancen, den Weg in das Gesetzblatt zu finden. Die Bundesregierung hat den Vorschlag in ihrer Stellungnahme<sup>2</sup> zum Gesetzentwurf des Bundesrates ausdrücklich begrüßt.

Die Haftung von Vereinsvorständen gegenüber dem Finanzamt des Vereins – ein weiteres heikles Thema, das gesetzgeberischer Nachsteuerung bedarf. Baden-Württemberg und das Saarland haben mit ihrer Bundesratsinitiative verlangt, die Gefahr für Vereinsvorstände zu reduzieren, für die Steuerschulden des Vereins persönlich in Anspruch genommen zu werden – vorausgesetzt, es handelt sich um einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Verein und das betreffende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit nicht mehr als 500,- € im Jahr. Unter diesen Voraussetzungen sollte es künftig möglich sein, die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstands auch dem Finanzamt gegenüber rechtssicher abzugrenzen. Wer aufgrund einer vorab schriftlich festgelegten Ressortabgrenzung nicht für die Erfül-

<sup>1</sup> BR-Drucksache 41/11.

<sup>2</sup> BT-Drucksache 17/5713, S. 9.

lung der steuerlichen Pflichten des Vereins zuständig ist, der sollte dafür auch im Außenverhältnis nicht haftbar gemacht werden können. Einzige Ausnahme: Er weiß, dass das zuständige Vorstandsmitglied seine Pflichten verletzt, und unternimmt dagegen nichts.

Heute greift die Haftung früher. Auch im Falle einer Ressortabgrenzung im Vorstand bleiben dem Finanzamt gegenüber grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Verletzt ein Vorstandsmitglied diese Pflichten „grob fahrlässig“, so haftet es. Bei der Annahme der groben Fahrlässigkeit sind die insoweit zuständigen Finanzgerichte – anders als etwa die Zivilgerichte – erfahrungsgemäß äußerst großzügig. So kann es etwa passieren, dass der in Finanzangelegenheiten völlig unbedarfte ehrenamtliche Pressevorstand eines Vereins dem Finanzamt gegenüber für die Fehler des Finanzvorstandes nur deshalb haftet, weil er diesen während einer wirtschaftlichen Krise des Vereins nicht genau genug überwacht hat.

Betrüblich: Der Vorschlag, die Abgabenordnung entsprechend zu ändern, hat sich im Bundesrat nicht durchzusetzen vermocht. Er scheiterte am Widerstand der Mehrheit der Finanzminister der Länder. Die Sorge, möglicherweise auf einen Haftungsschuldner verzichten zu müssen, hat über die Hoffnung gesiegt, durch eine sinnvolle Haftungsbegrenzung langfristig mehr Menschen für ein Ehrenamt im Vereinsvorstand gewinnen zu können. Vorerst – denn weitere Vorstöße werden gewiss folgen. Vielleicht gilt ja auch hier: Steter Tropfen höhlt den Stein.

Neben diesen haftungsrechtlichen Aspekten haben Baden-Württemberg und das Saarland mit der Bundesratsinitiative ein bürokratisches Ärgernis aufgegriffen: An-

meldungen zum Vereinsregister können nur mittels öffentlich beglaubigter Erklärung vorgenommen werden. Die öffentliche Beglaubigung ist – anders als die „amtliche“ Beglaubigung – grundsätzlich dem Notar vorbehalten. Wer etwas zum Vereinsregister anmelden will, muss also zunächst zum Notar, um sich – nur darum geht es bei der Beglaubigung – die Echtheit seiner Unterschrift bestätigen zu lassen. Warum diese Bestätigung nicht auch gleich vom registerführenden Amtsgericht selbst vorgenommen werden kann, ist nicht recht nachvollziehbar. Der insbesondere von Seiten der Notare angeführte Aspekt, im Rahmen der Beglaubigung zeige sich häufig inhaltlicher Beratungsbedarf, der gleich abgedeckt werden könne, vermag nicht zu überzeugen. Denn ein möglicher Beratungsbedarf ist nicht der Grund für das Beglaubigungserfordernis. Zudem können die Beglaubigungen bereits heute in Baden-Württemberg etwa auch vom Ratschreiber vorgenommen werden, zu dessen Aufgaben die rechtliche Beratung in vereinsrechtlichen Angelegenheiten nicht gehört. Dass es deshalb zu Problemen gekommen wäre, ist nicht bekannt. Die Gesetzesinitiative zielt deshalb darauf ab, dass der Vereinsvorstand beim zuständigen Amtsgericht künftig Beglaubigung und Eintragung aus einer Hand erhalten kann. Wenn er Rechtsberatung benötigt – sie ist auch weiterhin nicht Aufgabe des Amtsgerichts – so steht es ihm offen, sich aus freien Stücken an einen Notar zu wenden und sich von ihm beraten sowie die Erklärung auch gleich öffentlich beglaubigen zu lassen.

Ob dieser Vorschlag vom Deutschen Bundestag – ggf. auch in der Form einer Länderöffnungsklausel – aufgegriffen und umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten. Die Bundesregierung hat sich leider ablehnend geäußert.<sup>3</sup>

Haftungsrisiken und Bürokratie sind wesentliche Faktoren, wenn es um die Attraktivität ehrenamtlicher Tätigkeit geht. Die Politik hat das grundsätzlich erkannt, mag auch die Bereitschaft, daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen, bisweilen noch nicht hinreichend ausgeprägt sein. Baden-Württemberg und das Saarland haben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun aber den richtigen Weg beschritten. Bleibt zu hoffen, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages diesem ersten Schritt zum Erfolg verhelfen und dass weitere Schritte folgen werden. Nicht nur ehrenamtlich Aktive, sondern auch alle, die vom bürgerschaftlichen Engagement anderer profitieren, würden es ihnen danken.

### Sicherheit, Haltbarkeit und Beschaffenheit optischer Speichermedien

AWV-Verlag, 3. vollständig überarbeitete Auflage 2011. 85 S., 22,-€. Best.-Nr. 06635. ISBN: 978-3-931193-68-3.



Die hohe Geschwindigkeit der Innovationen im Speicherbereich steht in Gegensatz zu den langen Aufbewahrungsfristen, die für die auf den Medien gespeicherten Daten bestehen. So

kann es passieren, dass wichtige Daten auf Medien gespeichert sind, die aus diversen Gründen nicht mehr lesbar sind. Die möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten bei der Nutzung digitaler Daten auf alten Speichermedien sind vielfältig. Schon bei der Auswahl eines Speichermediums ist deshalb die Sicherheit, Haltbarkeit und Beschaffenheit optischer Speichermedien zu beachten. Anlässlich der Weiterentwicklung der optischen Technologien – hin zur Nutzung des blau-violetten Lasers durch Blu-ray Medien- wurde die 3. Ausgabe des Buches „Sicherheit, Haltbarkeit und Beschaffenheit optischer Speichermedien“ komplett überarbeitet und erweitert.

*Ergänzungen und Aktualisierungen zu diesem Thema werden auf <http://www.awv-net.de/updates/i-06635/index.html> veröffentlicht.*

<sup>3</sup> BT-Drucksache 17/5713, S. 9.